



Prof. Dr. Heribert Heckschen
Prof. Dr. Oswald van de Loo

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0
Fax 0351 473 05 10

BGH v. 04.04.2017 - II ZB 10/16, ZIP 2017, 1067 = GmbHR 2017, 707

Eintragung von Dokortiteln in das Partnerschaftsregister

27.04.2018

Leitsatz

Dokortitel sind aufgrund Gewohnheitsrechts in das Partnerschaftsregister eintragungsfähig.

Sachverhalt

Eine Partnerschaftsgesellschaft meldete beim Partnerschaftsregister eine neue Partnerin, Rechtsanwältin Dr. A., zur Eintragung an. Außerdem teilte sie mit, dass der bereits eingetragene B inzwischen promoviert habe. Das Registergericht trug die Partnerin ohne Angabe des Dokortitels ein. Bei B wurde der akademische Grad ebenso nicht ergänzt. Einen weiteren Partner, Dr. M, rötete das Registergericht und trug stattdessen ein: „Von Amts wegen (ohne akademischen Grad) neu vorgetragen als Partner: M. (...)“. Die Rechtsanwälte erhoben dagegen Einwände, die das Registergericht durch Beschluss zurückwies. Auf die Beschwerde hin, hob das Beschwerdegericht den Beschluss hinsichtlich des geröteten Titels auf. Im Übrigen wies es die Beschwerde zurück.

Entscheidung

Der BGH gab der Partnerschaftsgesellschaft gänzlich Recht. Dokortitel seien aufgrund Gewohnheitsrechts in das Partnerschaftsregister eintragungsfähig.

Für das Partnerschaftsregister seien die für das Handelsregister entwickelten Grundsätze anzuwenden. Danach seien grundsätzlich nur Tatsachen und Rechtsverhältnisse eintragungsfähig, deren Eintragung gesetzlich ist. Außerdem sein Umstände eintragungsfähig, wenn ein erhebliches Bedürfnis an der entsprechenden Information besteht. Die gesetzlichen Regelungen sehen insoweit eine Eintragung von akademischen Graden nicht vor. Zudem bestehe kein erhebliches Bedürfnis des Rechtsverkehrs hinsichtlich der Eintragung. Für die grundlegenden Rechtsverhältnisse seien Dokortitel ohne Belang und eine Personenidentifizierung könne auch ohne sie gewährleistet werden.

Allerdings seien akademische Grade aufgrund gewohnheitsrechtlicher Übung eintragungsfähig. Gewohnheitsrecht sei neben Gesetzesrecht gleichwertig, es beruhe auf einer lang andauernden und ständigen, gleichmäßigen und allgemeinen tatsächlichen Übung, mit der ein bestimmter Lebenssachverhalt durch die beteiligten Verkehrskreise behandelt werde. Bezugspunkt könne eine ständige Übung der Verwaltung sein. Die Registergerichte tragen auf Wunsch der Beteiligten nach langjähriger ständiger Übung Dokortitel ein. Dies sei auch nach allgemeiner Ansicht im Schrifttum anzuerkennen. Daran habe sich auch nichts durch die Reform im Personenstandsrecht geändert. Der Gesetzgeber habe keinen Änderungs-/ Regelungsbedarf gesehen. In den Mustern der Partnerschaftsregisterverordnung stehen unverändert Partner mit Dokortitel als Beispiele.



Prof. Dr. Heribert Heckschen
Prof. Dr. Oswald van de Loo

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel 0351 473 05 0
Fax 0351 473 05 10

Praxishinweis

Die Entscheidung ist für die Praxis erfreulich, zumal im vorliegenden Fall zunächst das Partnerschaftsregister sogar den bereits eingetragenen Dokortitel eines Sozius löschen wollte. Nach der Entscheidung des BGH steht fest, dass die Dokortitel von eintretenden Soziern ebenso eintragungsfähig sind wie die Dokortitel der eingetragenen Soziern eintragungsfähig bleiben.